



INF. 16

26. August 2019

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 17. bis 27. September 2019)

Tagesordnungspunkt 7: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Kapitel 6.2 – Folgeänderungen zu den von der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks unterbreiteten Vorschlägen

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Die informelle Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks ist vom 12. bis 14. Juni 2019 und vom 10. bis 11. Juli 2019 erneut zusammengetreten und hat Änderungen für die Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 in Verbindung mit Kapitel 6.8 vorgelegt (siehe informelles Dokument INF.19).
2. Die vorgeschlagenen Änderungen zu den Abschnitten 1.8.6 und 1.8.7 haben auch Auswirkungen auf das Kapitel 6.2, da dieses auf die Vorschriften der Abschnitte 1.8.6 und 1.8.7 zurückgreift. Es sind also auch Änderungen in Kapitel 6.2 notwendig.
3. Diese Folgeänderungen für Kapitel 6.2 gehen über die Änderungen hinaus, die nur Tanks betreffen. Deutschland hat sich daher bereit erklärt, diese Änderungen in einem separaten Dokument vorzulegen.

Anträge

4. Deutschland schlägt daher vor, Kapitel 6.2 wie folgt zu ändern:

6.2.2.11 In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Nach "Baumusterzulassung (Unterabschnitt 1.8.7.2)" einen Verweis auf eine Fußnote aufnehmen, die folgenden Wortlaut erhält:

"* Wenn eine Prüfstelle von der zuständigen Behörde mit der Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung beauftragt wird, muss die Baumusterprüfung von dieser Prüfstelle durchgeführt werden."

- In der letzten Zeile "(Unterabschnitt 1.8.7.5)" ändern in:

"(Unterabschnitt 1.8.7.6)".

Im ersten Unterabsatz nach der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- streichen:

", deren Beauftragter".

- "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:

"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Im zweiten Unterabsatz nach der Tabelle "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:

"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Im dritten Unterabsatz nach der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- "des Antragstellers" ändern in:

"des Herstellers oder der Prüfeinrichtung".

- "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:

"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Am Ende folgende Unterabsätze hinzufügen:

"Wenn die erstmalige Prüfung durch einen betriebseigenen Prüfdienst durchgeführt worden ist, muss das in Absatz 6.2.2.7.2 d) festgelegte Kennzeichen durch das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes ergänzt werden.

Wenn die wiederkehrende Prüfung durch einen betriebseigenen Prüfdienst durchgeführt worden ist, muss das in Absatz 6.2.2.7.2 b) festgelegte Kennzeichen durch das Kennzeichen des betriebseigenen Prüfdienstes ergänzt werden."

6.2.3.6.1 In der Tabelle, in der ersten Zeile "Baumusterzulassung (Unterabschnitt 1.8.7.2)" ändern in:

"Baumusterprüfung und Ausstellung der Baumusterzulassungsbescheinigung (Unterabschnitt 1.8.7.2)*"

-
- * Die Baumusterzulassungsbescheinigung muss von der Prüfstelle ausgestellt werden, welche die Baumusterprüfung durchgeführt hat."

Im zweiten Unterabsatz nach der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- streichen:

", deren Beauftragter".

- "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:

"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Im dritten Unterabsatz nach der Tabelle "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:

"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

Im vierten Unterabsatz nach der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- "des Antragstellers" ändern in:

"des Herstellers oder der Prüfeinrichtung".

- "nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8" ändern in:

"nach Unterabschnitt 1.8.6.3".

6.2.3.9.3

Am Ende folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Die Vorschriften des Absatzes 6.2.2.7.4 n) werden wie folgt ersetzt:

- n) das Kennzeichen des Herstellers. Ist das Herstellungsland mit dem Zulassungsland nicht identisch, ist (sind) dem Kennzeichen des Herstellers der (die) Buchstabe(n) für die Angabe des Herstellungslandes, angegeben durch das für Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr verwendete Unterscheidungszeichen²⁾, voranzustellen. Das Kennzeichen des Landes und das Kennzeichen des Herstellers sind durch eine Leerstelle oder einen Schrägstrich zu trennen;"